

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Tierhilfe – Tiere in Not „ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V. „.

Der Verein hat seinen Sitz in Heiligenhafen.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist:

Hilfe für verletzte und in Not geratene Tiere mit dem Ziel, eine Unterbringungsmöglichkeit zu schaffen,
Verbreitung von Informationen über den Tierschutz,
Betreibung eines Nothilfsdienstes.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Tierschutzbund e.V. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3a

Für Fahrten mit dem eigenen PKW im Auftrag des Vorstandes des Vereins „Tierhilfe Tiere in Not e.V.“ Heiligenhafen – Fehmarn kann auf Nachweis (Zweck, Ziel, Datum und km) und nach Antrag ein Betrag von 30 Cents/km erstattet werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Bei Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist die schriftliche Zustimmung der Eltern notwendig. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift enthalten. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats, ab Zugang des schriftlichen Bescheides, dem Vorstand vorzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod eines Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluß aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich.

Der Ausschluß kann erfolgen wegen:

- a) Zuwiderhandlungen gegen die Satzung des Vereins,
- b) Zuwiderhandlungen gegen das Tierschutzgesetz,
- c) durch Abstimmung der Anwesenden einer Mitgliederversammlung nach Anhörung und Mehrheitsbeschluß.

Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein.

§ 6 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beiträge werden zu Anfang des Jahres bis zum 15.01. im Voraus für ein Jahr bezahlt.

§ 7 Die Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der 1.Vorsitzende oder der 2.Vorsitzende, vertreten.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind. Die Einladung kann auch durch Veröffentlichung in der „Heiligenhafener Post“, den „Lübecker Nachrichten“ oder im „reporter“ 30 Tage vorher erfolgen.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vorher beim Vorstand eingereicht und begründet sein.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und des Berichtes der Kassenprüfer,
- b) Entlastung des gesamten Vorstands,
- c) Wahl des neuen Vorstands.
Der Vorstand wird auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl des 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder in einem gesonderten Wahlgang zu erfolgen.
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern
Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine Wiederwahl ist möglich.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt.

Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist und von einem anderen Vorstandsmitglied gegengezeichnet wird.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und hat im Behinderungsfalle eines Vorstandsmitgliedes für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen.

Der Vorstand ist bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden, im Behinderungsfalle durch dessen Stellvertreter, einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel 3 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens 2 Tagen bei telefonischer Bekanntgabe.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitglieds den Ausschlag.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren. Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 12 Haftung

Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die vom Vorstand eingegangen werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen dem „Deutschen Tierschutzbund e.V.“ zu, **der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.**

Gründungsmitglieder:
Martin Hoffmann
Kurt Barz
Andreas Zimpel

Petra Stolte
Silke Pfeiffer

Dirk Eichels
Ursula Steltner

Nachtrag:

Diese Satzung ist eine Abschrift, sie entspricht wörtlich und inhaltlich der Gründungssatzung.

Der Vorstand:

.....
Hans-Detlef Stölken

.....
Gabriele Feichtmeier

.....
Carola Stölken

.....
Silke Müller